

21 e) Wenn in Art. 25 Abs. 3 Satz 2 gesagt wird, daß das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution und der Erhöhung der geistigen Anforderungen wachsende Bedeutung erlange, wird das Motiv für die Einführung dieses Rechts angegeben. Zwar wird in der Endfassung diese Bedeutung dem Recht, nicht mehr seinem Gegenstand (Kunst und Kultur, Körperkultur, Sport und Touristik - Art. 31 Abs. 3 des Entwurfs) zugeschrieben. Aber das Recht könnte nicht an Bedeutung gewinnen, wenn sich nicht die Bedeutung seines Gegenstandes erhöht hätte.

22 2. Garantie des Rechts. Die Garantie zur Durchsetzung des Rechts in seiner beschränkten Substanz ist die Existenz der sozialistischen Nationalkultur und der ihr dienenden Einrichtungen. Damit ist der Zusammenhang mit Art. 18 Abs. 1 hergestellt, der die Merkmale dieser Kultur bezeichnet (s. Rz. 1-5 zu Art. 18). Der Verfassungsauftrag an Staat und Gesellschaft, die Teilnahme der Bürger am kulturellen Leben, an der Körperkultur und am Sport zu fördern (Art. 25 Abs. 3 Satz 3), ergänzt den Verfassungsauftrag zur Förderung der Künste, der künstlerischen Interessen und Fähigkeiten aller Werktätigen in Art. 18 Abs. 2 (s. Rz. 6-52 zu Art. 18) sowie den Verfassungsauftrag zur Förderung und zum Schutz der sozialistischen Kultur in Art. 18 Abs. 1 Satz 2, der auch die Förderung und den Schutz der Körperkultur, des Sports und der Touristik umfaßt (s. Rz. 53 zu Art. 18).

III. Die Schulpflicht sowie das Recht und die Pflicht der Jugendlichen, einen Beruf zu erlernen

1. Die Schulpflicht unter der Verfassung von 1949.

23 a) In Ausführung des Art. 35 der Verfassung von 1949 hatte das Gesetz über die Schulpflicht in der Deutschen Demokratischen Republik (Schulpflichtgesetz) vom 15. 12. 1950³ festgelegt, daß die Schulpflicht vom beginnenden 7. Lebensjahr für alle Kinder und Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in der DDR haben, besteht, nur in den staatlichen Schulen der DDR durch den Besuch a) der achtklassigen Grundschule und b) der berufsbildenden Schule bis zur Ablegung der Lehrabschlussprüfung bzw. bis zur Erreichung der Ziele der Berufs- oder Betriebsberufsschule oder c) der weiterführenden allgemeinbildenden Schule (Zehnjahrschule, Oberschule) erfüllt werden kann und im übrigen mit Vollendung des 18. Lebensjahres erlischt. Die Durchführungsbestimmung vom 29. 12. 1950⁴ legte ergänzend fest, daß die Schulpflicht mit dem Datum des Schuljahresanfangs für alle Kinder, die drei Monate vor Beginn des Schuljahres das 6. Lebensjahr vollendet haben, beginnt. Die Vierte Durchführungsbestimmung vom 20. 1. 1955⁵ ordnete an, daß Schüler, die nach achtjährigem Besuch der Grundschule in der 8. Klasse die Abschlussprüfung nicht bestehen, nicht aus der Grundschule entlassen werden durften. Nur in begründeten Ausnahmefällen war

3 GBl. S. 1203.

4 GBl. 1951, S. 6.

5 GBl. I S. 99.